

4981/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Partnerinnen und Partner haben am 26. November 1998 unter der Nr. 5269/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Mißbrauch von im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) gespeicherten Daten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welcher Form wurden bisher stichprobenartige Überprüfungen des Zugriffs von Beam - tinnen und Beamten auf personenbezogene Daten und deren Verwendung durchgeführt?
2. Welche Dienststelle ist mit diesen Überprüfungen befaßt?
3. Wieviele derartige stichprobenweise Überprüfungen werden jährlich durchgeführt?
4. Wie vielen derartigen stichprobenweisen Überprüfungen der EKIS - Zugriffe folgten im Ka - lenderjahr 1997, wievielen im Kalenderjahr 1998 nähere Untersuchungen auf Zulässigkeit be - stimmter EKIS - Zugriffe?
5. Wieviele Verdachtsfälle von mißbräuchlicher bzw. krimineller Verwendung personenbezo - gener Daten aus dem EKIS sind ihnen in den in Frage 4 beschriebenen Zeiträumen bekannt geworden?
6. In wie vielen aufgedeckten Fällen wurden
 - a) Personalfahndungsdaten
 - b) Auszüge aus dem Strafregister
 - c) Daten aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex
 - d) Fingerabdrücke
 - e) Sachenfahndungsdaten
 - f) Kfz - Fahndungsdaten
 - g) Daten aus dem Fremdeninformationssystem
 - h) Daten aus dem Asylinformationssystem
 - i) Daten aus dem Schengener Informationssystemwiderrechtlich an nicht zugriffsbefugte Personen bzw. an Private weitergegeben?

7. Welche Konsequenzen hatte dies jeweils für die involvierten Beamtinnen und Beamten oder Vertragsbediensteten?
8. Aus welchem zwingenden kriminaltaktischen Grund wurden die mutmaßlichen Datenmißbräuche im Innenministerium, die den Ermittlerinnen schon seit Dienstag, den 10.11.1998 bekannt waren, den Medien erst am Donnerstag, den 12.11.1998 also nach dem Beschluß der Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes im Ministerrat bekanntgegeben?
9. Wie begründen Sie, daß es sich bei den beiden tatverdächtigen Beamten um "Einzelfälle" in bezug auf Datenmißbrauch handelt?
10. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus, daß einer der beiden Verdächtigten ihn betreffende (belastende) Unterlagen zu sich nach Hause genommen hatte (KURIER, 15.11.98, S.11)?
11. Ist es eine übliche Vorgangsweise, daß Beamtinnen und Beamte Akten nach Hause mitnehmen? Unter welchen Voraussetzungen ist dies gestattet?
12. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem aufgedeckten Fall mutmaßlichen Datenmißbrauches für die zukünftige Kontrolle möglichen „Datenhandels“?
13. Werden Sie sich für die Einsetzung eines vom BMI unabhängigen Datenschutzbeauftragten bzw. einer unabhängigen Kontrollstelle für Datenmißbrauch durch Beamte einsetzen? Wenn nein, warum nicht?
14. Werden Sie ein automationsunterstütztes System in Form eines Zufallsgenerators bzw. einer "Blackbox" einsetzen, um zukünftig Datenmißbrauch aufzudecken? Wenn ja, ab wann?
15. Halten Sie im Lichte des bekannt gewordenen Datenmißbrauchs die durch die Regierungsvorlage für eine Sicherheitspolizei - Novelle 1998 vorgeschlagene Erfassung von Stamm- und Vermittlungsdaten von Telefonbetreibern, die Regelung für die Verwendung genetischer Informationen sowie die Einführung von "Sicherheitsüberprüfungen" in der vorgeschlagenen Form für vertretbar? Wenn ja, mit welcher Begründung?
16. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Begutachtung des Datenschutzrates zum Entwurf für eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes, welcher "schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken" anmeldet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Es wurden bisher sowohl stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt als auch bei Verdacht des Datenmißbrauches - aufgrund konkreter Hinweise der jeweils personalführenden Stelle - Zugriffe einzelner Benutzer gezielt überprüft.

Zur Frage 2:

Die Auswertung der Zugriffsprotokolle obliegt der Abteilung I/8, Gruppe EDV, des Bundesministeriums für Inneres. Diese Auswertungen werden der jeweiligen personalführenden Dienststelle zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abfragen des jeweiligen Bediensteten übermittelt.

Zur Frage 3:

Für Zwecke des Datenschutzes wurden in den letzten drei Jahren - bei durchschnittlich ca. 30 Anlaßfällen pro Jahr - mehrere hunderttausend Abfragen ausgewertet.

Zur Frage 4:

Im Jahr 1996 und 1997 wurden jeweils 31, im Jahr 1998 bis zum Stichtag 17. Dezember 1998 22 Protokollauswertungen für Zwecke des Datenschutzes durchgeführt.

Zur Frage 5:

Im Jahr 1997 wurden durch die durchgeführten Protokollauswertungen in neun Fällen, 1998 in sechs Fällen der Verdacht eines Datenmißbrauches festgestellt. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß bislang noch nicht alle anhängigen Verfahren abgeschlossen worden sind.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Beurteilung der Frage, in welchen Fällen es tatsächlich zu einem Datenmißbrauch gekommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Strafgerichte. Im Rahmen von Protokollauswertungen durch mein Ministerium kann es lediglich zur Feststellung des Verdachts solcher strafbarer Handlungen kommen. Über die Art der Daten, auf die in solchen Verdachtsfällen tatsächlich zugegriffen wurde, werden jedoch keine Aufzeichnungen geführt.

Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, wie etwa der Verdacht des Geheimnisbruches (§ 48 DSG) oder des Amtsmißbrauches (§ 302 StGB), wird Anzeige an das zuständige Strafgericht erstattet. In diesen Fällen wird grundsätzlich auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, unter Umständen werden sonstige disziplinarrechtliche Mittel angewandt. Wie oben bereits angedeutet sind einige dieser Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 8:

Der Abschluß der Ermittlungen in Form der Vollstreckung der Haftbefehle und Hausdurchsuchungsbefehle des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bedurfte intensiver Koordinierungsschritte, um Verabredung und Verdunkelung zu verhindern. Obwohl die erste Festnahme bereits am 10. November 1998 um 09.35 Uhr durchgeführt wurde und die Hausdurchsuchungsbefehle am selben Tag um 15.00 Uhr vollstreckt wurden, waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Tatverdächtigen ermittelt, insbesondere bedurfte es noch der Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen, um noch nicht bekannte unrechtmäßige Empfänger von EKIS-Daten auszuforschen.

Die Bekanntgabe sollte auch am 12. November 1998 noch nicht erfolgen. Allerdings wurde ein Medium von einem Privatdetektiv informiert, sodaß dessen Bericht schlagartig zu einer umfassenden Berichterstattung in den Medien geführt hat; dies lag nicht im Interesse der Ermittlungsbehörden, da zu diesem Zeitpunkt die Sichtung der sichergestellten Geschäftsunterlagen noch nicht abgeschlossen war. Um dennoch eine rasche Auswertung durchführen zu können, mußten deshalb acht weitere Beamte der Bundespolizeidirektion Wien eingesetzt werden.

All diese Vorgänge waren in keiner Weise mit der Beschlußfassung der Regierungsvorlage zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes verknüpft.

Zur Frage 9:

Sowohl die bisherigen Ermittlungsergebnisse betreffend den in der Anfrage angesprochenen "Datenmißbrauchsfall" als auch eine Betrachtung der Zahl der bisher aufgedeckten Fälle widerrechtlicher Datenverwendung im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Datenverwendung durch Organe des Sicherheitsbehörden machen deutlich, daß es sich hierbei um Einzelfälle handelte.

Zu den Fragen 10 und 11:

Bei den in der Frage angesprochenen "belastenden Unterlagen" handelt es sich offensichtlich um einen Teil eines kopierten Gerichtsaktes, der einen der beiden Verdächtigen betrifft. Eindeutige Merkmale, wie charakteristische Durchnummerierung und Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft weisen darauf hin, daß der Aktenteil im Wege der Akteneinsicht durch den Betroffenen oder seinen Rechtsvertreter in seinen Besitz gelangt ist. Ein Handlungsbedarf läßt sich aus diesen Umständen nicht ableiten.

Zu den Fragen 12 und 14:

Es wurde in meinem Ressort bereits mit organisatorischen Vorarbeiten für die programmäßige Entwicklung eines automationsunterstützten Überprüfungssystems in Form eines "Zufallsgenerators" begonnen, mit dessen Hilfe stichprobenartig Protokollauswertungen über die erfolgten Datenzugriffe bestimmter Behörden/Dienststellen/Benutzer nach bestimmten Kriterien durchgeführt werden können, wobei die solcherart ausgewerteten Datenzugriffe in der Folge der jeweiligen personalführenden Stelle zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anfragen übermittelt werden. Dieser Zufallsgenerator soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen programmiert werden.

Weiters wurden sämtliche Bediensteten im Bereich der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst nachdrücklich und nachweislich auf die strikte Einhaltung der hinsichtlich der EKIS - Abfragen bestehenden gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

Die Durchführung stichprobenartiger und in unregelmäßigen, nicht vorhersehbaren Abständen erfolgende Prüfung der Zulässigkeit der Abfragen der Bediensteten der Gruppe II/D sowie der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen wurde intensiviert.

Zur Frage 13:

Nein. Durch das geltende Datenschutzgesetz ist im Verfassungsrang bereits eine unabhängige Kontrollinstanz für die Verwendung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich eingerichtet, und zwar in Form der Datenschutzkommission. Im übrigen spricht auch das nach der

österreichischen Bundesverfassung geltende Prinzip der Unzulässigkeit der Einrichtung konkurrierender Behördenzuständigkeiten gegen eine solche Vorgangsweise.

Zur Frage 15:

Die in der Regierungsvorlage einer Sicherheitspolizeigesetz - Novelle vorgeschlagenen Bestimmungen einer auf Namen, Geburtsdaten und Teilnehmernummer begrenzten Auskunftspflicht der Telekombetreiber, die Regelung der Verwendung genetischen Materials für den Erkennungsdienst und die Anpassung der Bestimmungen über die Sicherheitsüberprüfung an die Erfordernisse der internationalen Rechtsentwicklung halte ich weiterhin für geboten. Diese Maßnahmen haben zu dem vorliegenden Kriminalfall keinerlei Bezug. Ob die genannten Regelungen "in der vorgeschlagenen Form" oder in abgeänderter Formulierung Gesetz werden, bleibt dem Nationalrat vorbehalten; die wesentlichen Inhalte sollten jedoch dem Vorschlag der Regierungsvorlage entsprechen.

Zur Frage 16:

Die kritischen Anmerkungen in der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Begutachtungsentwurf der SPG - Novelle bezogen sich auf Regelungen, die teils überhaupt nicht, teils verändert in die Regierungsvorlage Eingang gefunden haben. Die erforderlichen Konsequenzen wurden somit bereits bei Abfassung der Regierungsvorlage gezogen.